Verordnung des Marktes Euerdorf

über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und von großen Hunden (Kampfhundeverordnung - KampfhundeV)

vom 11.01.2001

Der Markt Euerdorf erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind solche Tiere, deren Schulterhöhe 50 cm beträgt oder überschreitet. Dazu gehören insbesondere erwachsene Hunde folgender Rassen: Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler, Deutsche Dogge, Airdale.

Anleinpflicht

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tagesund Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Anleinpflicht gilt nicht außerhalb der bebauten Ortslage sofern keine Passanten in der Nähe sind.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

Anleinpflicht - Ausnahmen von der Anleinpflicht

Diese Anleinpflicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

84 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Euerdorf, den 11. Januar 2001

duppina

H. Huppmann

Erster Bürgermeister